

# SATZUNG

Geänderte Fassung vom 24. 11. 2007

## § 1

### Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen »Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (Hessen) e. V.« und ist als Verein im Vereinsregister eingetragen. Die Abkürzung des Namens der Vereinigung lautet VLK-Hessen.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck der Vereinigung

Zweck der VLK ist es, kommunalpolitisches Wissen zu vermitteln, liberale kommunalpolitische Grundsätze zu erarbeiten und zu deren Verwirklichung beizutragen sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch interessierten Liberalen zu fördern.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

1. Zusammenarbeit der Mitglieder auf örtlicher und überörtlicher Ebene;
2. Gründung von Kreisverbänden und regionalen Arbeitsgemeinschaften zur Förderung des Gedankenaustausches und des kommunalpolitischen Interesses in der Bürgerschaft;
3. Anfertigung von Gutachten und Erteilung von Auskünften in allen Fragen der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung;
4. Verbreitung liberaler Grundsätze und Sachaussagen in Wort und Schrift;
5. Förderung von kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen und Seminaren;
6. Bildung von Fachausschüssen zum Studium von Einzelproblemen und zur Erarbeitung von Sachaussagen;
7. Förderung von Studienreisen, die den Zielen der VLK dienen.

Die VLK-Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der VLK sind die kommunalpolitischen Amts- und Mandatsträger der FDP in den Gemeinden, Städten und Landkreisen Hessens sowie dem Landeswohlfahrtsverband, den Regionalversammlungen und dem Planungsverband Ballungsraum Rhein-Main.

Mitglied der VLK kann außerdem jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich zur Idee der freiheitlichen Demokratie bekennt. Mitglieder oder Mandatsträger von politischen Parteien und Gruppierungen, die in Konkurrenz zur FDP stehen, können nicht Mitglied werden.

Personenvereinigungen (Vereine usw.) können unter den gleichen Voraussetzungen kooperative Mitglieder werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des Abs. 2 und 3, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Landesvorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte;
3. durch Austritt; die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten und kann jeweils nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen;
4. durch Ausschluss, der vom Landesvorstand mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden kann, wenn
  - a) wichtige Gründe, insbesondere schwere Verstöße gegen die Ziele der VLK und ihrer Satzung vorliegen
  - b) ein Mitglied das Ansehen der VLK oder ihrer Einrichtungen erheblich schädigt.

Gegen den Ausschluss ist binnen vier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landesdelegiertenversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten endgültig entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die VLK deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.

Das Aufkommen der VLK wird ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet, wobei angemessene Beträge für die notwendigen Organisations- und Verwaltungskosten ausgegeben werden dürfen.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der VLK nachhaltig zu unterstützen und in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Ziele beizutragen.

## § 7 Gliederung des Landesverbandes

Der VLK Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

Die Organe des VLK Landesverbandes sind

1. die Landesdelegiertenversammlung
2. der Landesvorstand
3. der Beirat

Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit sich nicht aus den §§ 3, 4 und 8 etwas anderes ergibt.

## § 8 Landesdelegiertenversammlung

Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung sind sowohl für die Gliederung des Landesverbandes als auch für ihre Mitglieder bindend.

Die Kreisverbände entsenden Delegierte in die Landesdelegiertenversammlung. Die Delegierten werden von den Kreisverbänden gewählt. Auf jeden Kreisverband entfallen zwei Grundmandate sowie je angefangene 20 Amts- und Mandatsträger im Sinne von § 3 Abs. 1 je ein Delegierter. Fraktionen des Landeswohlfahrtsverbandes und der Regionalversammlungen entsenden jeweils einen Delegierten in die Landesdelegiertenversammlung. Die Anzahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung wird innerhalb

der ersten sechs Monate nach einer Kommunalwahl auf der Basis des amtlichen Wahlergebnisses für die Dauer der Wahlperiode vom Landesvorstand festgelegt.

Die gem. § 8 Abs. 2 entsendungsberechtigten Kreisverbände und Fraktionen können Ersatzdelegierte wählen. Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenversammlung nicht ausüben, so steht ihm das Recht zu, seine Stimme auf einen anderen Delegierten oder einen Ersatzdelegierten seines Kreisverbandes, bzw. seiner Fraktion, zu übertragen.

Die Landesdelegiertenversammlung berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der VLK

Die Landesdelegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung und Änderung der Satzung der VLK; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von wenigstens 2/3 der erschienen Mitglieder,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Erlass einer Beitragsordnung
5. Entgegennahme der Vorstands-Kassen- und Prüfungsberichte
6. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Die Landesdelegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Landesvorstandes jährlich mindestens einmal und ansonsten auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisverbände oder einem Drittel der Delegierten zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladungen sollten unter Angabe der Tagesordnung wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugesandt werden.

Anträge an die Landesdelegiertenversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Landesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind die VLK Kreisverbände, jedes Vorstandsmitglied oder jeder Delegierte.

Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen.

## § 9 Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und sechs Beisitzern. Mindestens sieben Vorstandsmitglieder müssen kommunale Amts- oder Mandatsträger sein. Zur Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam berechtigt.

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Der Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit geben.

## § 10 Aufgaben des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand obliegen alle Aufgaben, soweit die Landesdelegiertenversammlung nicht zuständig ist. Der Landesvorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die geboten erscheinen, um die Ziele der VLK zu erreichen.

Der Landesvorstand hat die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung vorzubereiten und auszuführen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Landesvorstand kann Fachausschüsse und regionale Arbeitsgemeinschaften bilden.

## § 11 Beirat

Der Landesvorstand soll durch einen Beirat unterstützt werden. Dem Beirat gehören alle hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der FDP in Hessen an. Im übrigen werden die Mitglieder des Beirates vom Vorstand berufen.

Der Beirat dient als Forum für einen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Der Vorsitzende des Landesvorstandes, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, beruft den Beirat ein und leitet seine Sitzungen.

## § 12 Kreisverbände Amts- und Mandatsträger

Die kommunalpolitischen Amts- und Mandatsträger der FDP in den Gemeinden, Städten und Landkreisen bilden VLK Kreisverbände. Kreisverbände werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten gebildet. Kommunalpolitische Amts- und Mandatsträger sind Mitglieder in Ortsbeiräten, Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen sowie Mitglieder in Gemeindevorständen, Magistraten und Kreisausschüssen. Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 sind Mitglieder in den Kreisverbänden ihrer Wohnsitzgemeinde.

Die Kreisverbände fördern den regionalen kommunalpolitischen Erfahrungsaustausch und können Träger regionaler kommunalpolitischer Bildungsveranstaltungen und Seminare sein.

Alle Mitglieder eines VLK Kreisverbandes bilden die VLK Kreisversammlung. Die VLK Kreisversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die VLK Kreisversammlung entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des VLK Kreisverbandes, wählt einen VLK Kreisvorstand und bestimmt die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung.

Der Kreisvorstand besteht aus einem Kreisvorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu zwei Beisitzern. Soweit der Kreisverband eine eigene Kasse führt, ist zusätzlich ein Schatzmeister zu wählen. Der VLK Kreisvorstand wird innerhalb der ersten neun Monate nach einer Kommunalwahl für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.

Soweit der Kreisverband eine eigene Kasse führt, sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die vor der Entlastung des Kreisvorstandes eine Kassenprüfung durchführen und der Kreisversammlung Bericht erstatten.

### § 13 Auflösung

Die VLK Hessen kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Landesdelegiertenversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der VLK Hessen bestimmt die die Auflösung beschließende Landesdelegiertenversammlung über die Art der Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Mitgliedsbeiträge, Spendeneinlagen und sonstige Einnahmen – mit Ausnahme zweckgebundener Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln – werden nicht zurückerstattet. Das verbleibende Vermögen der VLK Hessen wird der Karl-Hermann-Flach-Stiftung zugeführt.

### § 14 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Der nach Maßgabe der bisherigen Satzung vom 01.01.1990 zum Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindliche Landesvorstand der VLK bleibt bis zum Ablauf seiner Wahlzeit im Amt. Die Neuwahl des Landesvorstandes nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt erstmalig im Jahre 2009.